

**Autor:** Rechtsanwalt  
Thomas Marx,  
Berlin

**Dokumenttyp:** Sonstiges

**Quelle:**



bereitgestellt von  
**juris**

Deutscher  
Anwaltverein

**Fundstelle:** AnwBl 2016, 340-  
341

## Mit dem Vertikutierer durch das Arbeitsrecht

### 2. Deutscher Arbeitsrechtstag als Forum der Rechtspolitik – Praxis wünscht sich Reformen bei den Arbeitszeiten

**Unter dem Titel „Entgrenzte Arbeitswelt – Zwischen Überforderungsschutz und individueller Gestaltungsfreiheit“ diskutierten Politiker, Gewerkschafter und Arbeitgeber, Richter und Ministeriale, sowie Hochschullehrer und Arbeitsrechtsanwälte auf dem 2. Deutschen Arbeitsrechtstag Ende Januar 2016. Mit über 300 Teilnehmern in Berlin konnte der Kongress der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht seine Stellung als arbeitsrechtspolitisches Forum erfolgreich ausbauen.**

Über die Entgrenzung von Arbeit diskutieren Soziologen bereits seit Ende der 1990er und meinen damit die Auflösung zeitlicher und räumlicher Strukturen betrieblich organisierter Arbeit. Heute wird dieser laufende Umwälzungsprozess – neben der Globalisierung – vor allem durch die Digitalisierung deutlich beschleunigt, die auch die Arbeitswelt immer stärker erfasst. Des Weiteren verändern sich die Ansprüche der Arbeitnehmer an ihren Arbeitsplatz. Immer drängender wird damit auch für den Gesetzgeber die Frage, ob er die rechtlichen Rahmenbedingungen verändern muss, um diesem Wandel gerecht zu werden.

#### **Unversöhnliche Lager**

Der 2. Deutsche Arbeitsrechtstag konzentrierte sich angesichts des Facettenreichtums des Themas „Entgrenzte Arbeitswelt“ auf die Aspekte Arbeitszeitrecht und Gesundheitsschutz. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Dr. Johannes Schipp formulierte es so: „Arbeiten 4.0 ist das aktuelle Schlagwort für den stürmischen Wandel auf den Arbeitsmärkten. Das Recht muss den veränderten Umständen angepasst werden“. Die eigentliche Frage, wie weit dieser Reformbedarf konkret reichen könnte, blieb den Diskussionsrunden überlassen. Dass es ganz unterschiedliche Sichtweisen hinsichtlich des Reformbedarfs geben könnte, hatte der Veranstalter mit dem Zusatz im Konferenzmotto „zwischen Überforderungsschutz und individueller Gestaltungsfreiheit“ bereits vorweggenommen. Das sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerlager

dabei gegensätzlich, teils unversöhnlich gegenüberstehen, wurde im Laufe der Veranstaltung immer wieder deutlich.

Für höchstens in Detailfragen anpassungsbedürftig befanden die Vertreter des Bundesarbeitsministeriums das Arbeitszeitrecht. Grundsätzlich mögliche Konflikte zwischen Gesundheitsschutz und Flexibilität fange das Arbeitszeitgesetz durch Öffnungsklauseln für Regelungen etwa per Tarifvertrag auf, so die parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme. Mit Blick auf das Arbeitszeitrecht teilte der Kölner Arbeitsrechtslehrer Prof. Dr. Ulrich Preis diese Sichtweise. Darüber hinaus sah er jedoch vielfachen Reformbedarf. „Der Gesetzgeber sollte einmal mit dem Vertikutierer durch das Arbeitsrecht gehen“, kritisierte Preis zu zersplitterten Sonderregelungen.

Kein Panelist bestritt, dass Reformen des Arbeitszeitrechts bis auf Weiteres nur in den Grenzen der geltenden EU-Arbeitszeitrichtlinie möglich seien. Neue Anstöße aus Brüssel erwarte niemand, erklärte Prof. Dr. Matthias Jacobs von der Bucerius Law School. Allerdings schöpfe das deutsche Arbeitsrecht deren Spielräume noch gar nicht aus. Er verwies auf Forderungen der Arbeitgeber, im deutschen Arbeitsrecht von einer Regelung täglicher Höchstarbeitszeit auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit umzustellen. Prof. Dr. Jens M. Schubert – für die Arbeitnehmersicht auf dem Podium – konnte dem nichts abgewinnen, schon deshalb, weil er keinen empirischen Nachweis für eine stärkere Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts erkennen konnte. Jede mögliche Aufweichung dürfe nicht allein mit Blick auf etwaige Effizienzgewinne der Unternehmen betrachtet werden. Auch die durch die Gesellschaft aufzufangenden Kosten müsste berücksichtigt werden, wenn Arbeitnehmer aufgrund zunehmender Belastungen am Arbeitsplatz immer mehr Verkehrsunfälle produzierten.

### **Arbeits- und Ruhezeit**

So verlagerte sich die Diskussion von der Arbeitszeit zunehmend auf die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene

- 340 -Marx, AnwBl 2016, 340-341- 341 -

Ruhezeit von elf Stunden. Überzeugender als der Vorschlag, eine schnell zu beantwortende E-Mail des Vorgesetzten nicht immer als Unterbrechung der Ruhezeit im Sinne des ArbeitszeitG zu werten, war der lebensnahe Einwand einer Rechtsanwältin. Viele Eltern in beratenden Berufen seien sicherlich gerne bereit, sich am Sonntagabend um 20 Uhr nochmal an den PC zu setzen, wenn sie dafür ohne Konflikte am Montagnachmittag am Kita-Fest teilnehmen könnten. Der für das Arbeitsrecht zuständige Abteilungsleiter im Arbeitsministerium Hans-Peter Viethen beharrte darauf, es gebe nur ein Arbeitszeitrecht für alle, nicht aber ein Sonderrecht für leitende Angestellte. Prof. Dr. Martin Henssler (Universität

Köln) hingegen verwies in seinem Abschlussbericht auf die Wirtschaftsprüfer. Diese verfügten mit § 45 WPO anders als die Anwaltschaft über eine elegante Regelung, um derlei arbeitszeitrechtliche Probleme von ihren angestellten Wirtschaftsprüfern fernzuhalten – ohne das ein inhaltlicher Grund für eine Andersbehandlung gegenüber angestellten Anwälten bestünde. Einen Sinn für feinen Humor bewies Henssler nicht zuletzt mit dem Hinweis, dass das Syndikusanwaltsgesetz eine gute Chance gewesen wäre, diesen Aspekt für die Anwaltschaft mitzuregulieren. Hoffnung für eine echte Reform des Arbeitszeitgesetzes konnte Henssler nach den Diskussionen auf dem 2. Deutschen Arbeitsrechtstag nicht ausmachen.

### Rechtsanwalt Thomas Marx, Berlin

Zum 2. Deutschen Arbeitsrechtstag siehe auch in diesem Heft Willemsen, [AnwBl 2016, 336](#).



- 1 Josef Toma im Gespräch mit einem weiteren Teilnehmer.
- 2 Beate Otto und Dr. Nathalie Oberthür (r.).
- 3

- 4 Prof. Dr. Isabelle Wildhaber (Uni St. Gallen).
- 5 Dr. Doris Maria Schuster moderierte das erste Panel zu arbeitszeitrechtlichen Rahmenbedingungen.
- 6 Prof. Dr. Martin Henssler (r.) mit Katharina Schmitt und einem Teilnehmer.
- 7 Prof. Dr. Ulrich Preis hielt den Eröffnungsvortrag.
- 8 Ein Grußwort aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales kam von Annette Kramme (parlamentarische Staatssekretärin).
- 9 Inken Gallner (Richterin am Bundesarbeitsgericht).
- 10 Dr. Johannes Fechner (SPD), Dr. Johannes Schipp (Vorsitzender der AG Arbeitsrecht) und Reinhard Schütte.
- 11 Prof. Dr. Matthias Jacobs aus dem Panel I.
- 12 Harald Honsberg sprach im Panel III zur Gestaltung von Arbeitszeiten...
- 13 ... zu dem Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen (DAV-Vorstand) die Moderation übernahm.
- 14 Dr. Ulrike Schweibert.
- 15 Die Gesprächsrunde des zweiten Panels (v.l.n.r.): Helga Nielebock, Prof. Dr. Katja Nebe, Bettina Schmidt, Dr. Barbara Reinhard (Moderatorin), Roland Wolf, Isabel Rothe und Dr. Christian Gravert.
- 16 Beim Begrüßungsempfang zum 2. Deutschen Arbeitsrechtstag sprachen Ulrich Schellenberg (DAV-Präsident) und...
- ... Prof. Dr. Stefan Lunk (Vorsitzender des Arbeitsrechtsausschusses).

- 341 - Marx, AnwBl 2016, 340-341- 342 -

[↑ zum Seitenanfang](#)